

Schiffsführerinnen und Schiffsführer - Binnen (ausgenommen Raft)
Mitglieder der Schiffsbesatzung - Binnen
Führerinnen und Führer von Yachten - See

Betrifft: Geistige und körperliche Eignung gemäß

- § 30 Abs. 7 Schiffsbetriebsverordnung - SchBV
bzw.
- § 5 Abs. 1 Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004 in der geltenden Fassung
bzw.
- § 202 Abs. 3 Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981 in der geltenden Fassung

**Ärztliches Gutachten zum
Farbunterscheidungsvermögen**

der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Name:
geboren am:
Geburtsort:

Der Nachweis wird mit Farnsworth Panel D15 Test oder einem anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- ☐ Farnsworth Panel D15
- ☐ Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14
- ☐ Stilling/Velhagen
- ☐ Boström
- ☐ HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)
- ☐ TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)
- ☐ Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

- ☐ ja
- ☐ nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:

- ☐ ja
- ☐ nein

.....
Datum

.....
Stampiglie und Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes

Erläuterungen auf der Rückseite

Erläuterungen

Schiffsführerinnen und Schiffsführer:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein

- Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B,
- Kapitänspatent – Seen und Flüsse,
- Schiffsführerpatent – 20 m

oder ein

- Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse

hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (Gruppe 2) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen.

Dieses Formular dient als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1

Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein

- Schiffsführerpatent – 10 m

oder ein

- Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse

hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (Gruppe 1) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie bzw. er ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzt. Der Nachweis gilt mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens als erbracht, wenn sie bzw. er ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzt.

In diesem Fall dient dieses Formular als Muster für das ärztliche Gutachten über das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen. Liegt kein Befähigungsausweis vor, dient dieses Formular als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).

Mitglieder der Schiffsbesatzung:

Besatzungsmitglieder haben zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (Gruppe 2) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen.

Dieses Formular dient als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1

Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).

Führerinnen und Führer von Jachten auf See:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um einen privatrechtlichen Befähigungsausweis, der als Grundlage für den Erwerb eines Internationalen Zertifikats für die Führung von Jachten dienen soll, hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (Gruppe 1) ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachzuweisen.